# Amtskurier

## Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 14 | Freitag, den 20. Juli 2018 | Nummer 07

*Foto: Schmidt*

## INHALT:


| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amtsinformationen | S. 2 | Geburtstage | S. 19 | Vereine & Verbände | S. 24 |
| Amtliche Bekanntmachungen | S. 2 | Kultur und Freizeit | S. 20 | Kirchliche Nachrichten | S. 27 |
| Amtliche Mitteilungen | S. 17 | Schul- und Kitanachrichten | S. 21 | | |

# Amtsinformationen

## Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

| | | |
|---|---|---|
| **Bürgermeister** | **Siedenbollentin** | **03969 510213** |
| **1. Stellvertreterin des Bürgermeisters** | **Altentreptow** | **03961 210050** |
| **2. Stellvertreterin des Bürgermeisters** | | **0173 8226203** |

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.
Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: **0180 4551111**!
Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333!**

**Stadt Altentreptow**
**- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -**

## Sprechzeiten Bürgerbüro

| | |
|---|---|
| Montag | 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| jeden ersten Sonnabend im Monat | 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr |

## Sprechzeiten

**Bürgermeister der**

| | |
|---|---|
| **Stadt Altentreptow:** | (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung) |
| **Montag:** | keine Sprechzeit |
| **Dienstag:** | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| **Mittwoch:** | keine Sprechzeit |
| **Donnerstag:** | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| **Freitag:** | 09:00 - 12:00 Uhr |

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

*Bartl*
**Bürgermeister**

# Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 25**
**„Wohnen am Holländer Gang“**
**der Stadt Altentreptow**

## Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr.25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow gem. § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Umweltbericht

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit dem Beschluss vom 3.7.2018 den Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow in der Fassung vom Mai 2018 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.
Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt im Norden und Süden an die Grundstücke mit Garagenbebauung, im Westen an den Holländer Gang und der gegenüberliegenden Wohnbebauung und im Osten an die Grundstücke, die zum Randkanal angrenzen. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.
Durch Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Bau von bis zu 2 Wohnhäusern gegenüber einer bereits bestehenden Wohnbebauung am Holländer Gang.
Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnen am Hollander Gang“ der Stadt Altentreptow für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnen am Hollander Gang“ der Stadt Altentreptow und die Begründung liegen in der Zeit vom vom 23.7.2018 bis 24.8.2018 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus:

| | |
|---|---|
| montags | 9:00 - 16:00 Uhr |
| dienstags | 9:00 - 18:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 - 16:00 Uhr |
| donnerstags | 9:00 - 16:00 Uhr |
| freitags | 9:00 - 12:00 Uhr |

Stellungnahmen zum Entwurf können während des Auslegungszeitraumes mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altentreptow abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die durch die Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Altentreptow, den 11.7.2018

i.V. Ellgoth

**Bürgermeister**

**Anlage:**
Darstellung des Geltungsbereichs und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnen am Holländer Gang“ der Stadt Altentreptow

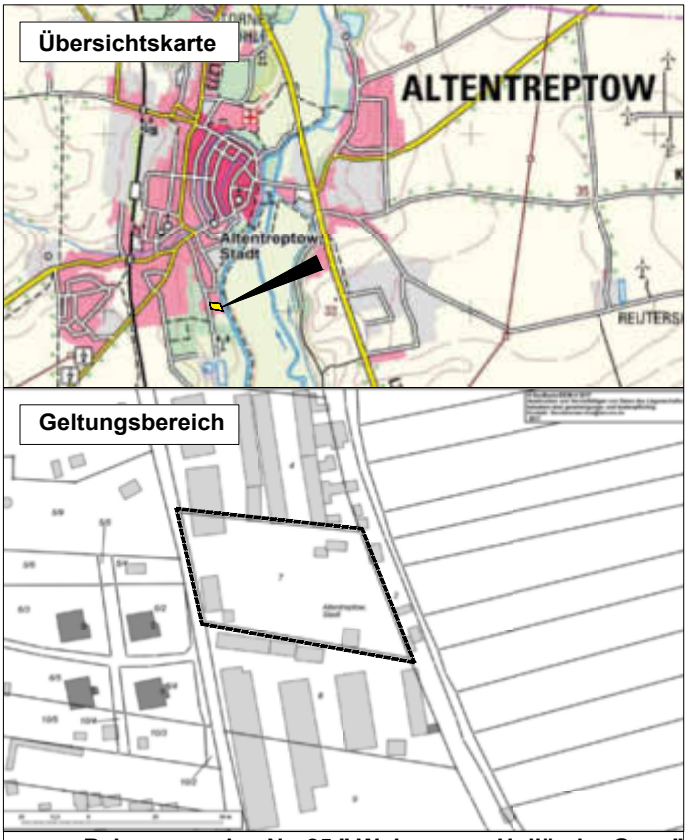


**Bebauungsplan Nr. 25 " Wohnen am Holländer Gang"**
**der Stadt Altentreptow**
Ausgrenzung

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

# Bodenordnungsverfahren Sarow-NO nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

- **Bekanntgabe des Bodenordnungsplans**
- **Ladung zum Anhörungstermin**
- **Öffentliche Zustellung von Auszügen aus dem Bodenordnungsplan**

Im Bodenordnungsverfahren Sarow-NO, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde der Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgestellt.

## I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplans erfolgt für alle Teilnehmer, die noch keine Gelegenheit für eine individuelle Bekanntgabe und Erläuterung hatten, sowie für die Nebenbeteiligten durch Auslegung im Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, (Behördenzentrum Block G) in der Zeit vom 24.07.2018 bis zum 25.07.2018 jeweils **von 9:00 bis 14:00 Uhr**.

Für eine individuelle Erläuterung können gesonderte Termine vereinbart werden.
(für Anfragen bzw. Terminvereinbarungen: 0395 38069-316 bzw. 319)
Teilnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens sowie die ihnen gleichgestellten Inhaber von Erbbaurechten bzw. Gebäudeeigentum.
Nebenbeteiligte sind insbesondere die Eigentümer der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücke, weil durch den Bodenordnungsplan die Verfahrensgrenze gem. § 56 FlurbG festgelegt wird. Die Anhörung über den Bodenordnungsplan tritt an die Stelle des nach dem Katasterrecht gültigen Bekanntgabe- und Anhörungsverfahren (§ 31 Abs. 5 GeoVermG M-V).
Weitere Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG sind u. a. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Pächter sowie Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

## II. Ladung zum Anhörungstermin

**Gem. § 59 Abs. 2 FlurbG können Widersprüche gegen d ie Regelungen des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin erhoben werden.**
Hiermit lade ich zur **Anhörung am 26.07.2018 von 10:00 b is 12:00 sowie 13:00 bis 15:00 Uhr** ins Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Zimmer 312 (Anschrift siehe I.).
Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.
Eine Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht unbedingt erforderlich, insbesondere wenn kein Widerspruch erhoben werden soll.
**Auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 FlurbG wird verwiesen.**
(„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist ...“)

## III. Öffentliche Zustellung von Auszügen aus dem Bodenordnungsplan

Gem. § 59 Abs. 3 FlurbG ist jedem Teilnehmer ein Auszug aus dem Bodenordnungsplan zuzustellen.
Für folgende Eigentümer konnten eine Anschrift bzw. Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden:

| Eigentümer lt. Grundbuch | Geburtsdatum | Letzte bekannte Anschrift |
|---|---|---|
| Herr Christian Bandur | 13.03.1952 | - verstorben - |
| Herr Günter Bölk | 27.11.1949 | - verstorben - |
| Frau Irene Grund | 17.04.1925 | - verstorben - |
| Frau Erika Sander | 18.05.1938 | - verstorben - |
| Frau Anni Schewe | 14.07.1927 | - verstorben - |
| Frau Angelika Kasdorf | 16.01.1923 | - verstorben - |
| Herr Heinz-Otto Liermann | 28.03.1953 | - verstorben - |
| Herr Winfried Wilk | 27.10.1948 | - verstorben - |
| Frau Anna Nigbur | 22.09.1935 | - verstorben - |
| Frau Helga Krüger | 14.12.1933 | - verstorben - |
| Herr Günter Schwarz | 03.03.1929 | - verstorben - |
| Herr Andreas Mergner | 02.05.1979 | Pestalozziweg, 19370 Parchim |
| Herr Alexander Niemz | 11.10.1971 | - |
| Herr Alfred-Henryk Sadowski | 02.06.1959 | - |
| Frau Monika Elisabeth Hoppe | 06.02.1962 | Ganschendorf, 17111 Sarow |
| Frau Annegret Schade | 15.01.1955 | - |
| Herr Hans Malz | 28.06.1950 | - |
| Herr Marc Sehlmacher | 21.03.1974 | - |
| Frau Eva Gerbeth | 04.08.1952 | Bierlachweg, 91058 Erlangen |
| Herr Günter Kellmann | 14.11.1947 | Karlsfelder Straße, 17358 Torgelow |
| Frau Christa Werth | 07.01.1963 | Katharinenstraße, 27283 Verden (Aller) |
| Herr Lars Kellmann | 21.09.1971 | Kurmainzer Straße, 37115 Duderstadt |
| Herr Roland Welke | 26.05.1968 | Rosenthaler Straße, 10178 Berlin |
| Frau Gertrud Hagen | 01.09.1928 | Postheim, 17268 Templin |
| Herr Henrik Langel | unbekannt | Mühlenkampstraße, 31515 Wunstorf |
| Frau Katrin Isler | 16.01.1972 | Wiesenweg, 17094 Holldorf OT Rowa |
| Frau Silke Schlicht | 11.07.1966 | Am Kirchplatz, 91338 Igensdorf |
| Frau Heidrun Wolfram | 08.01.1959 | Dorfstraße, 17111 Sarow |
| Herr Bernd Kaddatz | 26.10.1961 | Kleeacker, 91367 Weißenohe |
| Herr Siegfried Marlow | 14.08.1933 | Rotenseestraße, 18528 Bergen auf Rügen |
| Frau Rosemarie Bauer | 27.06.1960 | Wilhelm-Firl-Straße, 09123 Chemnitz |
| Herr Ekkehard Quandt | 10.05.1955 | Alter Aspel, 24783 Osterrönfeld |
| Frau Carola Vogl | 30.05.1960 | Charles H.-King-Straße, 14163 Berlin |
| Herr Helmut Mergner | 19.05.1958 | Groß Breesen, 18276 Zehna |
| Frau Hannelore Fleischer | 27.04.1952 | Am Frauenberg, 09427 Ehrenfriedersdorf |
| Frau Lieselotte Isler | 05.04.1938 | Lindenallee, 23714 Malente |

Die diesen Eigentümern zuzustellenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie liegen im Dienstgebäude der Flurneuordnungsbehörde in Neubrandenburg, Zimmer 306 (Anschrift siehe oben) zur Abholung bereit.
Die Frist gem. § 59 Abs. 3 FlurbG beginnt gem. § 115 Abs. 1 FlurbG mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Neubrandenburg, den 06.06.2018
Im Auftrag

gez. Schwerin

**Bekanntmachung**

## Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen II. Ordnung an. Die Arbeiten werden in der Zeit vom

**25. Juni bis 07. Dezember 2018**

durchgeführt und sind nach dem § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Eigentümern und Anliegern der Anlagen zu dulden.
Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.
Ein Plan zum Ablauf der Mahd ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass witterungsbedingt oder aus technischen Gründen Verschiebungen nicht auszuschließen sind.

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“
Demminer Landstraße 9, 17389 Anklam
Telefon 03971 831625
Fax 03971-831643
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de
Homepage: wbv-untere-peene.de

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Förderverein Grischow hat vor, im Oktober 2018 den Friedhof 17089 Grischow in Ordnung zu bringen. Dazu ist es wichtig, dass alte zeitlich abgelaufene Grabstellen bis zum 18. September 2018 zu beräumen sind.
Anträge dazu sind im Kirchenbüro in Siedenbollentin zu stellen. Sollten die Nutzungsberechtigten dies nicht tun, werden die Grabstellen für sie kostenpflichtig beräumt.

**Für die Grabstellen:**
Charlotte und Karl Düsing
Grabumrandung / Schreiber
Grabumrandung / Gierke
Robert und Herta Geist
können keine Nutzungsberechtigte ausfindig gemacht werden. Eventuelle Eigentümer werden gebeten, sich ebenfalls im Kirchenbüro zu melden.

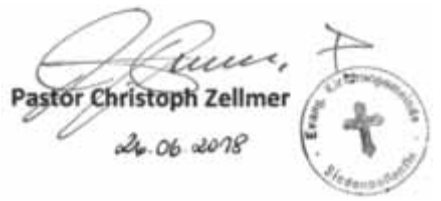


## Friedhofsordnung

### vom 14.02.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe
**Borgfeld, Galenbeck, Ivenack,Markow, Tüzen Weitendorf, Wolde, Zolkendorf und Zwiedorf**
der örtlichen Kirchen zu
**Borgfeld, Galenbeck, Ivenack, und Zwiedorf/Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ivenack.**
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**
Arten der Grabstätten § 16
Wahlgrabstätten § 17
Urnengrabstätten § 18
Rasengrabstätten § 19

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche**
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 21

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**
Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 30
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 31

**Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

### Friedhofsordnung

**für die Friedhöfe in Borgfeld, Galenbeck, Ivenack, Markow, Tüzen, Weitendorf, Wolde, Zolkendorf und Zwiedorf**

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**
**Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

(1) Die Friedhöfe in Borgfeld, Galenbeck, Ivenack, Markow, Tüzen, Weitendorf, Wolde, Zolkendorf und Zwiedorf stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Borgfeld, Galenbeck, Ivenack und Zwiedorf Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ivenack.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2**
**Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

## Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

**§ 3**
**Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

**§ 4**
**Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

**§ 5**
**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

**§ 6**
**Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen**
(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

## Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

**§ 7**
**Anmeldung der Bestattung**
(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

**§ 8**
**Verleihung des Nutzungsrechts**
(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die leiblichen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

**§ 9**
**Grabstätte**
(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

**§ 10**
**Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes**
(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

**§ 11**
**Särge und Urnen**
(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

**§ 12**
**Ruhezeit**
(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

**§ 13**
**Grabbelegung**
(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

**§ 14**
**Umbettung**
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**§ 15**
**Grab- und Bestattungsregister**
(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## Vierter Abschnitt: Grabstätten

**§ 16**
**Arten der Grabstätten**
Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

**§ 17**
**Wahlgrabstätten**
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

**§ 18**
**Urnengrabstätten**
(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

**§ 19**
**Rasengrabstätte nur in Ivenack, Galenbeck und Zwiedorf**
(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Vase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte muss zwingend eine Grabplatte mit Maßen von 0,70 m x 0,80 m im Rasen liegend und darauf ein Stein Variante A: mit einem Pultkissen liegend (0,50 m x 0,40 m) oder Variante B: einem Pultstein stehend (0,50 m x 0,40 m) durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Der Name des Verstorbenen muss in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

## Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

### § 20
**Nutzung der Kirche**
(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

### § 21
**Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche**
Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

## Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 22
**Mindeststärke der Grabmale**
In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

### § 23
**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**
(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 24
**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**
Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

### § 25
**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**
(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

### § 26
**Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**
(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 27
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**
(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 28
**Entfernung von Grabmalen**
(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte wird vor Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt, ebenso der Pastor der Kirchengemeinde.
(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

### § 29
### Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,40. m nicht überschreiten. Koniferen und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(10) Abdeckungen der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist nur bis zu 50 % zulässig.
(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Dieses ist max. nach 10 Jahren Ruhefrist möglich. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen. Für die Entsorgung des Grabsteines nach Ruheende durch die Kirchengemeinde wird bei Genehmigung des Antrages eine Kaution lt. Friedhofsgebührenordnung fällig.
(12) Alle Gebühren sind **vor der Umgestaltung** in ein Rasengrab einer Summe bis Ruheende zu bezahlen.
(13) Die Umgestaltung in ein Rasengrab liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.

### § 30
### Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### § 31
### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
Abt.: Rasengrabstätten
(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung

schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

## Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 32
### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 33
### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 34
### Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 35
### Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 36
### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 37
### Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 38
### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

# Friedhofsgebührenordnung

## für die Friedhöfe in Borgfeld, Galenbeck, Ivenack, Markow, Tüzen, Weitendorf, Wolde, Zolkendorf und Zwiedorf vom 14.02.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in
**Borgfeld, Galenbeck, Ivenack, Markow, Tüzen, Weitendorf, Wolde, Zolkendorf und Zwiedorf.**
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

### § 1
### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,

3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines

unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

**§ 3**
**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4**
**Stundung und Erlass von Gebühren**
Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**
**Gebührenhöhe**
**1. Grabnutzungsgebühren**
**Wahlgrabstätten**

| | |
|---|---|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre | 300,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte(Sarg) je Grabbreite und Jahr | 12,00 EUR |
| für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 250,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Urne) je Grabbreite und Jahr | 10,00 EUR |

<u>Rasengrabstätten nur in Ivenack, Galenbeck und Zwiedorf</u>

| | |
|---|---|
| Rasengrabstätte für 25 Jahre incl. FUG und Pflege | 1050,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr | 42,00 EUR |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird
je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.

**3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

| | |
|---|---|
| Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtspro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 17,00 EUR |
| Kaution zur Entsorgung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger | 250,00 EUR |

**Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben**

**4. Benutzungsgebühren**

| | |
|---|---|
| Benutzung der Kirche (incl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen | 150,00 EUR |

**5. Verwaltungsgebühren**

| | |
|---|---|
| Bestattungsgebühr je Bestattung | 50,00 EUR |
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 12,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 30,00 EUR |
| Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 EUR |

**6. Gebühren für Ausgrabungen**

| | |
|---|---|
| Gebühr zur Ausgrabung einer Urne | 40,00 EUR |

**§ 6**
**Zusätzliche Leistungen**
Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**
**In-Kraft-Treten**
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ivenack am 14.02.2018

Bernd Peters
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Christiane Klempt
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.06.2018

# Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 515.040 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 589.080 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -74.040 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -74.040 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 4.900 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -69.140 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 496.200 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 553.780 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -57.580 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.900 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.250 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.650 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 72.870 EUR
   die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 17.940 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 54.930 EUR

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 144.230 EUR

**§ 5**
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 355 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 325 v. H.

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,00625 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

**§ 7**
**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug voraussichtlich 370.753 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 314.990 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 245.850 EUR

**§ 8**
**Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.07.2018 erteilt.**

Altenhagen, den 09.07.2018

Siegel

Bürgermeister

**Bekanntmachung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 47 Abs.3 der Kommunalverfassung M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 02.07.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 24.07.2018 bis 07.08.2018 im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 06 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der Juli -Ausgabe 2018.

Altenhagen, den 09.07.2018

Röhrdanz
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Altenhagen vom 04.06.2018 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

**Artikel 1**
**Änderung der Hauptsatzung**
Die Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen vom 11.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2015 wird wie folgt geändert:
§ 7 - Öffentliche Bekanntmachungen - Abs. (5) erhält folgende Fassung:
(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

| | |
|---|---|
| Altenhagen | - an der Feuerwehr |
| Philippshof | - am Wohngrundstück Lange Straße 23 |
| Neuenhagen | - an der Buswartehalle |

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**
Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenhagen, 06.07.2018

Röhrdanz
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Altenhagen

Die Gemeindevertretung Altenhagen hat in ihrer Sitzung am 04.06.2018 den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Altenhagen festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 15.12.2017 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 06 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.2018 und Ende am 07.08.2018.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 02.07.2018

i.A.
Stellvertretende Fachgebietsleiterin
Finanzen

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Altenhagen

Die Gemeindevertretung Altenhagen hat in ihrer Sitzung am 04.06.2018 den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Altenhagen festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2015 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 16.02.2018 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 06 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.2018 und Ende am 07.08.2018.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 02.07.2018

i.A.
Stellvertretende Fachgebietsleiterin
Finanzen

### Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

## EHRENORDNUNG

### der Gemeinde Bartow

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Bartow vom 13.06.2018 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

**Präambel**
Die Gemeinde Bartow erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Bartow oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

**1. Ehrungen**
**1.1. Altersjubilare**
Der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zum
80. Geburtstag
85. Geburtstag
Zum 90., 95. und 100. Geburtstag werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

**1.2 Ehejubiläen**
Den Jubelpaaren
a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
b) Diamantenen ochtzeitHochzeit (60 Jahre)

c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde der Ministerpräsidentin.

### 1.3 Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Bartow oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zu Bartow stehen, verliehen werden.
Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine.
Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.
Der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 20 €.
Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz im Wert von 25 € niedergelegt. Ferner wird im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel ein Nachruf veröffentlicht.

### 1.4 Ehrungen von Bürgermeistern, Gemeindevertretern, Gemeindebedienstete

**Bürgermeister**
Der amtierende Bürgermeister erhält zu runden Geburtstagen, ab dem 60. Geburtstag, einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 €. Dieser wird vom stellvertretenden Bürgermeister persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Bürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung über Art und Form der Ehrung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.
**Gemeindevertreter**
Die Gemeindevertreter erhalten zu runden Geburtstagen ab dem 60. Geburtstag einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 €. Dieser wird vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter persönlich überbracht.
Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters legt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

**Gemeindebedienstete**
Der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter übermittelt jedem aktiven Bediensteten bei runden Geburtstagen die Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 20 €.
Für 25-, 40-, und 50-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter dem Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach tariflichen Bestimmungen vorgesehene Zuwendung und einen Blumenstrauß im Wert von 20 €.
Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

### 2. Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent im Wert von 25 €:

- Geschäftseröffnung
- Geschäftsjubiläen
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125 … Jahre )
- Sonderjubiläen
- Verabschiedung von Persönlichkeiten öffentlichen Lebens (u. a. auch Landrat, Amtsvorsteher, leitender Verwaltungsbeamter)

### 3. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ausgesprochen und wahrgenommen.
Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebindes kann ein Wertgutschein bzw. Präsent übergeben werden.

### 4. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bartow, 14.06.2018

Schmidt
stellv. Bürgermeister

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Bartow

Die Gemeindevertretung Bartow hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Bartow festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 15.12.2017 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 11 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.18 und Ende am 07.08.18.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 15.06.2018

i.A.
Fachgebietsleiterin
Finanzen

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Bartow

Die Gemeindevertretung Bartow hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bartow festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2015 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 16.02.2018 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 11 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.18 und Ende am 07.08.18.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 15.06.2018

i.A.
Fachgebietsleiterin
Finanzen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breesen

Die **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Breesen** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

**Fachgebiet**
**Zentrale Verwaltung**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Burow

Die **Ehrenordnung der Gemeinde Burow** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

**Fachgebiet**
**Zentrale Verwaltung**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kriesow

Die **Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Kriesow**
wurden auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

**Fachgebiet**
**Zentrale Verwaltung**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Pripsleben für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 258.120 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 464.430 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -206.310 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -206.310 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -206.310 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 254.500 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 439.610 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -185.110 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.550 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -8.550 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 210.450 EUR
   die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 16.790 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 193.660 EUR

festgesetzt.

**§ 2**
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetztauf 294.940 EUR

**§ 5**
**Hebesätze**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

# Großes Familienfest auf dem Altenti

Am Sonntag dem 10.06.2018 war es wieder soweit: Das zum
Die Schallmeienkapelle der KGS und der Bürgermeister He
herrschte am Kinderkarussell sowie am Riesenpool mit Zorb
Des Weiteren stand eine Premiere auf dem Plan: die erste Sta
löschfahrzeug wurde von 5 Kameraden über einen Teil der mit
die Wette und als Lohn ein Grillfest gewonnen. Dann hatten di
eindruckten mit ihrer Gesangseinlage die Zuschauer. Ein Höh
auch die Bauchrednershow mit Eddy, wo es für jedermann e
wieder bei „Altentreptow sucht das Supertalent“ zu sehen. T
von Klein bis Groß oder Akrobatik oder Tanzeinlagen zu be
Siegerin der Herzen wurde die 4 jährige Emma, welche den
des Wettbewerbes wurde Julia Wiese vor der Akrobatin Anja F
gab es von dem Cheerleader und Dance Verein aus Neubra
Publikum präsentierten.
Die Stadt Altentreptow bedankt sich bei allen Helfern, Händle
tag 2018. Auf ein Neues im nächsten Jahr.

**Amt Treptower Tollensewinkel**
**FB Bau, Ordnung und Soziales**
**Kultur, Sport, Tourismus**

# reptower Marktplatz am 10.06.2018

5. Mal ausgetragene Altentreptower Familienfest wurde gefeiert. rr Bartl eröffneten um 13 Uhr offiziell das Fest. Großer Andrang bällen, welche von Gymnasiasten der KGS beaufsichtigt wurde. dtwette mit der Feuerwehr der Stadt. Das mit 2500 l gefüllte Tank- t Kopfsteinpflaster bedeckten Unterbaustraße gezogen. Damit war e Kita- und Hortkinder der Stadt Altentreptow ihren Auftritt und be- nepunkt des Nachmittags war neben dem Supertalentwettbewerb twas zu lachen gab. Viele hoffnungsvolle Sternchen gab es auch rotz Dauerregen harrten die Besucher aus, um Gesangseinlagen staunen. Der Jury fiel es sehr schwer einen Sieger zu ermitteln. Song „Atemlos“ von Helene Fischer präsentierte. Die Gewinnerin Figura und den Tänzern aus Strasburg. Einen weiteren Tanzauftritt andenburg zu bestaunen, die ihre erlernten Choreographien dem

ern und der Agentur Zwergenfeier für einen gelungenen Familien-

**§ 6**
**Stellen gemäß Stellenplan**
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**
**Eigenkapital**
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.
des Haushaltsvorvorjahres betrug voraussichtlich 442.333 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 272.499 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 69.123 EUR

**§ 8**
**Weitere Vorschriften**
Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.06.2018 erteilt. Der in § 4 der Satzung beantragte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde versagt und kann nur in Höhe von 286.390 € in Ansruch genommen werden.**
**Der Stellenplan wurde entsprechend § 6 der Satzung genehmigt.**

Pripsleben, den 22.06.2018

Siegel

Bürgermeister

**Bekanntmachung:**
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 47 Abs.3 der Kommunalverfassung M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.06.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.07.2018 bis 07.08.2018 im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 06 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.
**Hinweis:**
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
Pripsleben, den 22.06.2018

Zirzow
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Pripsleben

Die Gemeindevertretung Pripsleben hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Pripsleben festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2014 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 15.12.2017 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2014 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 6 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.2018 und Ende am 07.08.2018.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 02.07.2018

i.A.
Stellvertretende Fachgebietsleiterin
Finanzen

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Pripsleben

Die Gemeindevertretung Pripsleben hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Pripsleben festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung 2015 die Entlastung erteilt.
Dem Jahresabschluss wurde durch die NKHR-Beratung, Herrn Necke, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat in seiner Beratung am 16.02.2018 die Beschlussfassung empfohlen.
Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen ist in der Stadtverwaltung Altentreptow, Haus II in Tützpatz, Zimmer 6 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegefrist beträgt 7 Werktage, mit Beginn am 21.07.2018 und Ende am 07.08.2018.
Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
Altentreptow, den 02.07.2018

i.A.
Stellvertretende Fachgebietsleiterin
Finanzen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tützpatz

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Tützpatz für das Haushaltsjahr 2018** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

**Fachgebiet**
**Zentrale Verwaltung**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolde

Die **Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Wolde** wurden auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, http://www.stadt-altentreptow.de, veröffentlicht.

**Fachgebiet**
**Zentrale Verwaltung**

# Amtliche Mitteilungen

## Stellenausschreibung

Die Stadt Altentreptow, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel, bietet **zwei Ausbildungsplätze** zur/zum

### Verwaltungsfachangestellten

zum 01.09.2019 an.

Die Ausbildung erfolgt an der Beruflichen Schule der Landkreises V-G in Greifswald und am Kommunalen Studieninstitut M-V. Die praktische Berufsausbildung erfolgt in der Stadtverwaltung Altentreptow. Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**Sie sollten**
- einen guten Realschulabschluss oder einen gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- PC-Grundkenntnisse
- Verantwortungsbewusstsein
- Kontaktfreudigkeit
- Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement

mitbringen.
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt

Bitte senden Sie bis zum 30.08.2018 Ihre Bewerbung bestehend aus:
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der letzten Zeugnisse
- Tätigkeitsnachweise

an die

Stadt Altentreptow
Zentrale Verwaltung
- z. Hd. Frau Schulz
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Bewerbungsmappen ist nicht notwendig.
Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen bis zum 31.08.2019 im Fachgebiet zentrale Verwaltung und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden von der Stadtverwaltung nicht erstattet.

## Spendenaufruf

Großer Stein Altentreptow

Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate.
Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt.
Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

**Bürgermeister der Stadt Altentreptow**

**Wer helfen möchte**
folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:
Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!)
Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100
DKB Neubrandenburg
Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 06 10002147
SWIFT: NOLADE21NB

## Jugendfeuerwehren des Amtes nahmen erfolgreich am Kreisausscheid 2018 teil

Seit 2012 richtet der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte stets im Juni einen Jugendfeuerwehr-Kreisausscheid aus. Seit Jahren nehmen die Mannschaften des Amtes Treptower Tollensewinkel mit Erfolg am Kreisausscheid teil. Und so war es auch in diesem Jahr, am 16. Juni 2018 in Neuendorf bei Neubrandenburg.
Diesmal gingen insgesamt 23 Jugendteams in der Disziplin „Bundeswettbewerb - Löschwasserentnahmestelle Unterflurhydrant“ und 12 Kindermannschaften in der Disziplin „Kinderstafette“ an den Start. In der Disziplin „Bundeswettbewerb“ konnten sich in diesem Jahr die sechs erstplatzierten Mannschaften für den Jugendfeuerwehr-Landesausscheid M-V qualifizieren.
Aus dem Amt Treptower Tollensewinkel nahmen gleich 7 Teams am Ausscheid teil. Das Amt war somit sehr stark vertreten. Alle Teams erzielten hervorragende Platzierungen. Fast alle Mannschaften konnten einen Platz unter die Top 10 belegen: Jugendfeuerwehr Altentreptow (2.), Burow-Weltzin (4.), Golchen (6.), Werder-Kölln (7.), Gültz (8.), Wildberg (9.), Groß Teetzleben (10.) sowie Pinnow (12.). Sieger wurde im Übrigen die Jugendfeuerwehr Sarow (Amt Demmin-Land).
Als Vize-Kreismeister qualifizierte sich die JF Altentreptow souverän für den kommenden Landesausscheid. Die JF Burow-Weltzin verpasste mit Platz 4 nur denkbar knapp das Podest,

qualifizierte sich ebenfalls souverän. Die JF Golchen sprang als Sechster noch gerade so auf den Qualifikationszug auf und darf nunmehr ebenfalls und zum wiederholten Male zu den Landesmeisterschaften fahren.
Bei den Kindern gingen aus unserem Amtsbereich die „Bambinis“ aus Werder-Kölln und Golchen an den Start. Auch die Kleinen trumpften groß auf und erzielten mit Platz 4 und Platz 6 hervorragende Ergebnisse.
Die Amtswehrführung möchte hiermit den teilnehmenden Mannschaften für die hervorragenden Platzierungen gratulieren. Unsere Kinder- und Jugendmannschaften haben unser Amt wirklich sehr gut repräsentiert. Das verdient Hochachtung. Besser geht es kaum. Alle Teilnehmer dürfen stolz auf sich sein.
Den drei JF-Mannschaften Altentreptow, Burow-Weltzin und Golchen möchte die Amtswehrführung besonders für Ihre Qualifikation zum kommenden Landesausscheid gratulieren. Die Amtswehrführung wünscht allen am 30.06.2018 in Neuendorf viel Erfolg und Freude.

**René Reinhardt**

*Der Vize-Kreismeister: JF Altentreptow.*

*Die Kindermannschaften der Feuerwehren Werder-Kölln (links) u. Golchen (rechts).*

*Die Kameraden Frank Oderbrecht (links) und Steffen Reinhardt (rechts) aus unserem Amtsbereich moderierten die Veranstaltung in Höchstform. Fotos: KFV Mecklenb. Seenplatte*

## Katastrophenschutzübung des Landkreises im Amtsbereich durchgeführt

Am Vormittag des 23.06.2018 dürfte es mitunter laut auf den Straßen unseres Amtsbereiches zugegangen sein. Zahlreiche Feuerwehreinsatzfahrzeuge fuhren mit Blaulicht und Sondersignal in Richtung Bundeswehr-Munitionsdepot Seltz. Aber zum Glück lag kein Ernstfall vor, sondern nur ein Übungsszenario. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte führte eine Katastrophenschutzübung durch. Als Schadenslage wurde ein Waldbrand simuliert, der drohte, auf das Bundeswehrgelände überzugreifen …
An der Übung nahmen nicht nur Einheiten der örtlichen Feuerwehren, sondern auch Einheiten des erweiterten Löschzuges des Landkreises, ein Betreuungszug des Landkreises (DRK), die Technischen Einsatzleitungen des Landkreises sowie die Berufsfeuerwehreinheiten der Bundeswehrstandorte Seltz und Utzedel teil. Aus dem hiesigen Amtsbereich waren Kameradinnen und Kameraden aus den Freiwilligen Feuerwehren Altentreptow, Burow-Weltzin, Golchen, Letzin, Gültz, Altenhagen, Grapzow, Werder und Kölln sowie aus der Führungsgruppe-Amt an der Übung beteiligt. Insgesamt mehr als 150 Übungsteilnehmer wurden erfasst.
Im Ergebnis der Übung ist festzustellen, dass das Übungsszenario erfolgreich bewältigt werden konnte. Das Zusammenwirken der verschiedensten Einheiten bei der Bekämpfung einer Großschadenslage funktionierte. Dass hier und dort sicher nicht immer alles zu einhundert Prozent glatt verlief, ist normal. Hierzu dienen Übungen: Fehler dürfen gemacht werden, um für den Ernstfall zu lernen. Eine detaillierte Analyse und Übungsauswertung auf Kreisebene folgt noch.
Die hiesige Amtswehrführung dankt den genannten Freiwilligen Feuerwehren des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel für Ihr großes Engagement und für die gezeigte Disziplin während der Übung. Die Feuerwehren des Amtsbereiches unterstützten sich gegenseitig sehr gut. Dass wieder einmal zahlreiche Freiwillige ihre Freizeit an einem Wochenende für eine gute Sache opferten, ist in der heutigen Zeit sicher nicht selbstverständlich. Das verdient große Anerkennung.

*Fotos: Feuerwehr Golchen*

**René Reinhardt**

## Hansetour Sonnenschein in Altentreptow

Am 30.06.2018 machte die Hansetour Sonnenschein Halt in Altentreptow.
Bei dieser Aktion legen rund 200 Radfahrer in vier Tagen mehr als 500 Kilometer für den guten Zweck zurück. Ziel dabei ist, so viele Spenden für schwerkranke oder sterbende Kinder und ihre Familien zu sammeln, wie möglich.

Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow hatte hierfür zu Spenden aufgerufen und konnte einen Scheck über 3.000 € überreichen.

**Amt Treptower Tollensewinkel**
**FB Bau, Ordnung und Soziales**
**Kultur, Sport, Tourismus**

# Geburtstage

## Geburtstagsgrüße

*Nimm dir Zeit zum Lachen,*
*es ist die Musik der Seele.*
*Nimm dir Zeit, freundlich zu sein,*
*es ist der Weg zum Glück.*

Liebe Geburtstagskinder des Monats Juli der Stadt Altentreptow und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel, anlässlich Ihres Geburtstages möchten wir Ihnen recht herzlich gratulieren.
Für das neue Lebensjahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Glück und Lebensfreude.

Es grüßen herzlich

*V. Bartl*
**Bürgermeister**

*Komesker*
**LVB Amtsvorsteher**

# Kultur und Freizeit

## Jubiläumsfeier vom 22. - 23.06.2018 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tützpatz und des Tützpatzer Sportvereins

Dem kürzlich verstorbenen Bürgermeister der Gemeinde Tützpatz und Mitinitiator des Dorffestes, Gunter Bilinski, wäre das Herz aufgegangen. So eine grandiose Feier hat das Dorf schon lange nicht mehr erlebt. Anlass dafür gaben die Jubiläen der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr und des Sportvereins.
Monatelang wurde in der Vorbereitung durch das Festkomitee ein umfangreiches und anspruchsvolles Programm entworfen. Die Veranstaltung, welche im Vorfeld über die Presse, Werbebanner und die von der Regionalen Schule Tützpatz angefertigten Plakate weit über die Dorfgrenzen angekündigt wurde, entwickelte sich zu einem großen Erfolg für die Dorfgemeinschaft!
Der 95. Jahrestag der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Tützpatz und der 70. Jahrestag des Sportvereins Tützpatz, heute SV Fortuna Tützpatz e.V., sind in würdiger Form am 22.06.2018 mit einem Festakt gefeiert worden. Die Festredner unternahmen in ihren Vorträgen mit vielen interessanten Details eine kleine Reise in die Geschichte des Sportvereins und der Feuerwehr in Tützpatz. Die Kameraden Heinz Wesemann (60 Jahre Mitglied), Torsten Quadt (20 Jahre Mitglied) und Robert Schuster (20 Jahre Mitglied) erhielten Ehrungen von Wehrführer Daniel Berndt und Oberlöschmeister Tobias Quadt. Für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein wurden Wolfgang Heidel, Bruno Haase, Holger Popner, Diethard Woywod, Wilfried Wöhlmann, Marlies Arndorfer, Beate Frey, Sylvia Ballhorn, Kristin Wrasse und Doris Bröcker ausgezeichnet.
Eine würdige Umrahmung der Feier lieferte die Musikschule Altentreptow-Demmin mit kleinen Solodarbietungen ihrer Schüler. Deren Fleiß beim Einüben der Stücke belohnte das Publikum mit kräftigem Beifall.
Der Abend klang gemütlich mit einem umfangreichen und schmackhaften Festbüfett des Grillstübchens Kohagen aus.
Die Feierlichkeiten am Sonnabend wurden mit einem Festumzug eröffnet. Dem voran-gehenden Vorsitzenden des Sportvereins, Hartmut Senk, und dem Oberlöschmeister der Freiwilligen Feuerwehr, Tobias Quadt, folgten eine prachtvoll geschmückte Kutsche mit Veteranen der Jubilare, Reitern auf imposanten Pferden (symbolträchtig für die Anfänge des Sportvereins), Kinder, Frauen und Männer der Feuerwehr, des Sportvereines und des Dorfes sowie zahlreiche Fahrzeuge.
Das danach folgende Programm des Dorffestes hatte einen beachtlichen Umfang, auch deshalb gab es einen großen Besucheransturm.
Zum E-Jugendturnier hatten sich der Sportverein den FSV 90 Altentreptow und Kickers JuS als Gegner eingeladen. In Hin- und Rückrunde wurde der Sieger ermittelt. Ungeschlagener Turniersieger und damit seiner Favoritenrolle gerecht, wurde der FSV 90 Altentreptow. Den zweiten Platz belegte Kickers JuS. Leider konnte die Tützpatzer Mannschaft die Trainingsleistung nicht bestätigen und blieb ohne Punktgewinn und Torerfolg.
Die Feuerwehr präsentierte den ganzen Tag über ihre Technik. Sie beschafften sich einen „Brandsimulator“, mit dem sie eindrucksvoll eine Fettexplosion vorführten und anschließend jeder mit einem Feuerlöscher selbst die Brandbekämpfung durchführen konnte. Auch das Löschfahrzeug hatte einen spektakulären Einsatz: Der Monitor (die große Kanone auf dem Dach) wurde in Betrieb genommen und jeder durfte selber das Steuer in die Hand nehmen, was besonders für die Kinder ein riesen Spaß war. Nicht zu vergessen, ist der Löschangriff nass. Die Kameraden demonstrierten wie man unter Wettkampfbedingungen eine Löschstrecke aufbaut.
Das Kuchenbuffet, die Bratwürste und die Erbsensuppe wurden vollständig verkauft, die Keramikmalerei nicht nur von Kindern gut besucht, die Schlange beim Kinderschminken riss nicht ab. Auch in diesem Jahr erfreute sich die Tombola wieder großer Beliebtheit. Unter dem Motto jedes Los gewinnt, waren bereits am Mittag alle Glückslose vergriffen. Dank der zahlreichen Sachspenden konnten über 300 attraktive Preise an Mann, Frau und Kind gebracht werden. Zu den Hauptpreisen gehörten auf jeden Fall ein Kinderdeutschlandtrikot, Gutscheine für Säcke Weizen und Kartoffeln sowie für Hähnchen.
Weitere kulturelle Höhepunkte am Nachmittag waren zum einen die Modenschau der Designerin Ulrike Storch, bei der hübsche Kleider durch die „Models“ aus der Gegend eindrucksvoll und professionell präsentiert wurden sowie die Pommersche Bläsergruppe (auch Pommeranian Brass Band genannt). Mit ihrem erstklassigen Programm unterhielt sie das Publikum im Festzelt mit einem Repertoire aus Marsch, Walzer, Swing und Blues aufs Beste.
Beim Sponsorenturnier kämpften 4 Mannschaften um den begehrten Pokal. Nach hochklassigen und dramatischen Spielen mit knappen Ergebnissen stand am Ende MVT Tützpatz als Sieger fest, ganz knapp vor der Firma Komesker und den Vertretern des Grillstübchens. Den undankbaren 4. Platz belegte die Hofverwaltung. Einheitlicher Tenor nach den fair geführten Spielen, auch im nächsten Jahr sollte es ein Turnier auf dieser
Ebene geben.
Die Tanzgruppe Gültz läutete den Abschluss des Nachmittagsprogrammes mit einer schwungvoll-sportlichen Darbietung auf dem Sportplatz ein und war ein Garant für hohe Zuschauerzahlen und viel Beifall. Mit ihrem Auftritt bedankten sie sich gleichzeitig für die Trainingsmöglichkeit in der Sporthalle Tützpatz in den Wintermonaten.
Nach einer kurzen Verschnaufpause trafen sich alle am Abend am Festzelt, um das Backschwein zu genießen, das Tanzbein zu schwingen oder um beim Kampf der Deutschen Mannschaft um das Weiterkommen bei der Fußball-WM mit zu fiebern.

Ein großes Dankeschön geht an alle Sponsoren, die ein solches Fest in dieser Größenordnung erst ermöglicht haben. Ein Dank gilt auch den Gemeindearbeitern, die uns allerlei zeitraubende Arbeiten gerne abnahmen, den fleißigen Kuchenbäckern, den Ausgestaltern des Dorfes und des Festzeltes sowie allen fleißigen Helfern vor während und nach dem Fest.

**Sponsoren:**
Allianz Generalvertretung Roland Schulz
Amt Treptower Tollensewinkel
Einkaufsquelle Popner
Grillstübchen Olaf Kohagen Tützpatz
Hofverwaltung Tützpatz Michael von Paepke
I.B.U. Projekt GmbH Tützpatz
Komesker Anlagenbau GmbH Tützpatz
Landboden Wolde
Metallverarbeitungs- und vertriebsgesellschaft mbH Tützpatz
Metallbau Duwe Tützpatz
Torney-Milch und Fleisch e.G.

## Veranstaltungsplan Juli/August 2018

**Juli**

| | |
|---|---|
| bis 12.08. | Ausstellung „Behind the time“ - Photo/Object/Video von Constanze Kratzsch - Burg Klempenow |
| bis 26.08. | „Was willst‘n du - was Jugend heute bewegt“ - Präsentation des Jugendfilmprojektes des Kultur-Transit-96 e. V. - Burg Klempenow |
| bis 31.08. | „Raumillusion und Bewegung“ Acrylarbeiten von Schülern der KGS - Rathaus Altentreptow |
| bis 30.09. | Ausstellung mit Bildern von Sabine Oerkwitz - Stadtbibliothek Altentreptow |
| 21.07. | „Stempelbau und Drucken“ - Bauspieltag - Burg Klempenow, 11:00 Uhr |
| 21.07. | Fritz-Reuter-Lauf in Siedenbollentin, 10:00 Uhr |
| 21.07. | „Fingermalfarben und bunte Füße“ - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr |
| 27.07. | Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr |

**August**

| | |
|---|---|
| 01.08. | Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 03.08. | Bücherabend mit Musik - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 10.08. | Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr |
| 12.08. | Sommerkonzert - Kirche Lebbin, 16:00 Uhr |
| 15.08. | Geburtstagsfeier der Ortsgruppe der Volkssolidarität - Gemeindezentrum Siedenbollentin, 14:00 Uhr |
| 15.08. | Folktanz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr |
| 18.08. | Sommerfest mit Fußballturnier in Grischow |
| 18.08. | Ausstellungseröffnung Malerei/Klangobjekte/Zeichnungen von Eva Niemann - Burg Klempenow, 16:00 Uhr |
| 18.08. bis 16.09. | Ausstellung Malerei/Klangobjekte/Zeichnungen von Eva Niemann - Burg Klempenow, 16:00 Uhr |
| 24.08. bis 28.08. | Filmfest „der NEUE HEIMAT film“ - Burg Klempenow |
| 31.08. bis 31.10. | Ausstellung „Schloss Broock im Tollensetal - Herrschaften und Leute“ - Burg Klempenow |

Änderungen vorbehalten

**Amt Treptower Tollensewinkel**
**FB Bau, Ordnung und Soziales**
**Kultur, Sport, Tourismus**

# Schul- und Kitanachrichten

## Grundschule „Am Klosterberg“

### „Auf Wiedersehen 4. Klasse“

Was im Sommer 2014 begann, endete 06. Juli 2018 - die Grundschulzeit von 58 Mädchen und Jungen.
Traditionell fand einen Tag vor der Zeugnisausgabe das Abschlussfest der Grundschule „Am Klosterberg“ statt. Nach der offiziellen Begrüßung durch die Schulleiterin Frau Bürger und einem kleinen Programm der Klasse 3b unter Leitung von Frau Frehse verbrachten alle Schüler einen abwechslungsreichen Tag auf dem Schulhof. Verschiedene Stationen luden zum Mitmachen, Basteln oder Essen ein. Ein kleiner Flohmarkt bereicherte das Geschehen. Höhepunkt war dann gegen 10:45 Uhr die Verabschiedung der Viertklässler. Diese bedankten sich bei allen Schülern sowie Lehrern mit Liedern und einem Blümchen.

Da war es dann auch nicht verwunderlich, dass der Eine oder Andere sein Taschentuch zückte. Ein herzliches Dankeschön auch an die Feuerwehr, die unser Abschlussfest unterstützte.
Wir wünschen allen Schülern schöne Ferien, gute Erholung und den ehemaligen Viertklässlern einen guten Start an der neuen Schule.

## Regionale Schule Tützpatz

### Klasse 10ab sagt „Au revoir“…

Die Klasse 10ab der Regionalen Schule Tützpatz verabschiedet sich ...

- mit Kreativität und Arbeitseifer
- mit einem gelungenen letzten Schultag für alle Schüler und Lehrer
- mit dem traditionellen Abschlusssong
- und vielen guten Prüfungsergebnissen!

Am Freitag, dem 29.06.2018, erhielten alle Schüler der 10. Klasse das Abschlusszeugnis der Mittleren Reife. Darauf standen viele gute Ergebnisse, die von Kompetenzen der Schüler zeugen, die sich durch ein positives Lernklima und eine gute Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule entwickeln konnten. Abschlusszeugnisse mit dem Prädikat „Gut“ konnten an vier Schüler überreicht werden. Der beste Schüler des Jahrgangs verlässt die Schule mit dem Prädikat „Sehr gut - mit Auszeichnung“.
Wie die Schüler in ihrer Abschlussrede selbst formulierten, „ist die Schule jetzt zwar zu Ende, aber fertig sind sie noch lange nicht. Die Reise beginnt erst …“ Ab jetzt wird jeder seinen eigenen Weg gehen.
Dafür wünschen wir allen Absolventen alles Gute für die Zukunft und sagen:
mit Albert Einstein: „Verträumt nicht Euer Leben, sondern erlebt Eure Träume.“

**Eure Klassenlehrer Frau Schmeling & Dr. Pankratz**

AK18-

06.06.2017 09:20

# Vereine und Verbände

## Schatzsucher in den „Pastorwiesen“ im NSG Werder

Für den 16.05.2018 hatten sich die Mitglieder der Naturschutzgruppe Siedenbollentin im NSG Werder verabredet.
Die Zählung der sehr seltenen Mehlprimeln sollte vorgenommen werden.
Ich wurde vom Vorsitzenden der Gruppe, Egon Lentzkow, eingeladen und hatte ein schönes Erlebnis in der Natur und das in der unmittelbaren Umgebung von Werder.
Die Teilnehmer der Zählung wurden kurz eingewiesen und schon ging es auch schon los. Die seltenen Mehlprimeln waren auf der ganzen Wiese verstreut.
Sagt man verstreut?
Ein toller Vormittag, der dann auf dem Binsenberg seinen Abschluss fand.
In beiden Bereichen wurden ca. 15.000 Mehlprimeln gezählt und das war ein gutes Ergebnis für diese Pflanzen und ihre Lebensbedingungen.

**Klaus Bollmann**

Treptower Kultur-
und Heimatverein e.V.

Der Treptower Kultur-und Heimatverein e.V.
lädt regelmäßig
zu einer Besucherstunde ein.
Sie findet jeden
**Dienstag von 14.00 bis 15.00 Uhr**
in den Räumen des Vereins in der
Schulstraße 22
(im Kellergeschoss der Bibliothek) statt.
Sie können sich dann die Arbeit der Vereinsmitglieder
und eine kleine Ausstellung
anschauen!

Anmeldungen zu Besichtigungstouren nimmt die
AG „Historische Stadtführungen“ entgegen:
Simone Schuster 03961 211446
Sybille Waschk 03961 215828

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

# Gültz bewegt sich 2018

Ganz im Rahmen des Kindertages fand am 02.06.18 zum 6. Mal unser Sportfest „Gültz bewegt sich“ statt. Nach den Eröffnungsworten, von unserer Bürgermeisterin, starteten wir unsere Erwärmung mit Kindertänzen.

Danach gingen die Kinder zum Mitmachzirkus Aragon aus Gnoien, der dieses Jahr wieder bei uns zu Gast war. Am Vormittag übten die Kinder ein Programm ein, welches dann am Nachmittag gezeigt wurde.

Während die Kleinen übten, konnten die Erwachsenen ihr Können beim Fun-Fußball und Volleyball unter Beweis stellen. Nach dem Mittag, wurde wie jedes Jahr, um die berühmten Pokale bei der Staffel der Vereine gekämpft. Ob Groß oder Klein alle hatten Spaß beim Überwinden der Hindernisse und so mancher kam nicht trocken ins Ziel.
Dann war es so weit. Die aufgeregten Kinder durften nun endlich ihr geübtes Programm vorführen. Es war schon erstaunlich, was die Kinder alles gelernt haben.

Nach der Vorstellung wurden die letzten Volleyballspiele ausgetragen.
Am späten Nachmittag wurde dann die Siegerehrung durchgeführt. Gespannt warteten die Kinder und Erwachsene, wer die Pokale in der jeweiligen Altersklasse gewonnen hat.

Pünktlich, nach der letzten Pokalvergabe, läutete Petrus das Ende der Veranstaltung ein. So kamen auch die letzten trockengeblieben zu ihrem nassen Vergnügen ....
Natürlich möchten wir uns, wie in jedem Jahr bei allen Sponsoren, Helfern und Unterstützern bedanken.

So geht ein Dank an:
Marktfrucht Burow
Gutsmilch Burow
Gutsmilch Gnevkow
Landwirtschaftsbetrieb Müller-Scheeßel
Herrn Kruse für die Gestaltung der Pokale
der Firma Kohagen für die Verpflegung
der Bäckerei Lange ebenfalls für die Verpflegung
Herrn Schulz, Allianz, für die Hüpfburg
Herrn Günther, für das Laserschießen
dem Zirkus Aragon
den Reiterinnen aus Gültz
DJ Leon
Herrn Ostwald für die Anlage
den großen Gymnastinnen, für die Tombola und das Kinderschminken
der Gemeinde Gültz
u.v.m.
den 4 Vereinen:
Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Gültz
Angelverein Gültz
Blau-Weiß Gültz
Tanzgruppe Gültz des Ueckermünder Turnvereins

**Im Namen des Organisationsteams**
**Jeannette Dieckmann**

## Andreas Pasternack in der Kirche Lebbin

Dem Kulturverein Lebbin ist es erneut gelungen Andreas Pasternack zu einem Konzert zu verpflichten.
Am Sonntag, den 12. August um 16:00 Uhr beginnt das Sommerkonzert in der Kirche in Lebbin. Saxophonist, Sänger und Moderator Andreas Pasternack gilt als einer der bekanntesten und beliebtesten Künstler in unserem Land. Große Beliebtheit erfreut sich auch seine wöchentliche Jazztime-Sendung auf NDR 1 Radio MV. Von Frank Sinatra bis zu Udo Jürgens wird er uns im Duo mit Christian Ahnsehl begeistern. Vor dem Konzert wird Kaffee und Kuchen angeboten. Weitere Informationen und Videos zu Andreas Pasternack auf der Internetseite unseres Vereins (www.kulturverein-lebbin.de).
Kartenreservierung unter **01739319590**

**Peter Heinrich**

*Foto: Andreas Pasternack u. Christian Ansehl*

## Volkssolidarität Klub Altentreptow

### Veranstaltungsplan Monat August 2018

| | | |
|---|---|---|
| **02.08.18** | 14:00 Uhr | Grillen mit Anmeldung |
| **07.08.18** | 13:30 Uhr | **Rommefreunde treffen sich** |
| **09.08.18** | 13:30 Uhr | Spiele am Nachmittag |
| **14.08.18** | 13:30 Uhr | Rommefreunde treffen sich |
| **15.08.18** | 13:00 Uhr | Treff der Skatfreunde |
| **16.08.18** | 13:30 Uhr | Karten- und Würfelspiele |
| **21.08.18** | 13:30 Uhr | Spiele am Nachmittag |
| **23.08.18** | 13:30 Uhr | Brett- und Kartenspiele |
| **27.08.18** | 13:30 Uhr | Tischspiele |
| **28.08.18** | 13:30 Uhr | Rommefreunde treffen sich |
| **29.08.18** | 14:00 Uhr | ***Tag des Geburtstagskindes*** |
| **30.08.18** | 13:30 Uhr | Spiele am Nachmittag |

**Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr**
(Anmeldung erforderlich !)

**Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.**
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 - 21 07 88

Betreutes Wohnen
Tel.: 03961 229422
Teetzlebener Str. 12

## Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon: 03998 27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de

**Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15**

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
  Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe
  Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**
  Frau Kaatz 03961 263791
  mittwochs 11:00 - 16:00 Uhr
- **Behindertenberatung**
  Frau Kaatz
  mittwochs 09:30 - 17:00 Uhr 03961 263791
  und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
  u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training
  Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, **Tel. 03998 2717-0.** Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**
- **Kleiderkammer**
  Öffnungszeiten:
  Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
  Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- **Blutspendetermine**
  **09.08.2018** 14:30 - 18:30 Uhr
  **Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A**

Ihre DRK Service Nummer … an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 … 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

## Das Kreisdiakonische Werk Greifswald e.V.

**Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow**

**Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 09:00 - 15:00 Uhr
**Angebot:** Besuch der Tagesstätte, um schwierige soziale Problemlagen zu überwinden, durch
- Strukturierung des Tages
- Gespräche
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Sicherung von Leistungsbezügen
- Sicherung der Wohnung
- Regulierung von Schulden
- Einüben eines sicheren Umgangs mit Geld
- Fragen zu Suchterkrankungen und Gesundheit
- Eigenverantwortung übernehmen
- Wäschewaschen und Duschen
- Mittagessen
- Wärme und Willkommen sein

**Telefon:** 03961 21 25 88 und 26 39 66
**Fax:** 03961 21 60 13
**E-Mail:** tabs_at@kdw-greifswald.de, www.kdw-greifswald.de

## Pflegestützpunkt Demmin

Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

**Öffnungszeiten**
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

**Anschrift**
Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109 Demmin
**Ansprechpartner in Demmin**
Pflegeberaterin: Frau Hoff oder Frau Kroll
Telefon: 0395 570874751
Sozialberater: Herr Wernicke
Telefon: 0395 570874751

# Kirchliche Nachrichten

## Herzlich willkommen in der Evangelischen Kirchengemeinde Siedenbollentin

**(Tel: 03969 510426)**

**Gottesdienste:**

**Sonntag, 22.07.2018:**
09:00 Uhr Werder
10:30 Uhr Kölln
**Sonntag, 29.07.2018**
09:00 Pripsleben
10:30 Seltz
**Sonntag, 05.08.2018**
09:00 Grapzow
10:30 Kölln
**Sonntag, 12.08.2018**
09:00 Röckwitz
10:30 Reinberg
**Sonntag, 19.08.2018**
09:00 Werder
10:30 Siedenbollentin

**Vorschau Gemeindeausflug:**
**Samstag, 25.08.2018**
8:30 Abfahrt Siedenbollentin, 8:40 Werder, jeweils an der Bushaltestelle
Ziel: Prenzlau und Malchow mit Klosterführung, Mittag und Kaffee sowie Besuch Labyrinthpark (Bitte telefonisch anmelden: 03969 510427 oder 510375)

## Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

### Termine Juli - August 2018
### Gottesdienste in Altentreptow, Groß Teetzleben, Lebbin

**Sonntag, 22.07.2018**
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Sonntag, 29.07.2018**
09:00 Uhr Kirche Lebbin
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Donnerstag, 02.08.2018**
10:00 Uhr Pflegeheim am Klosterberg Altentreptow
**Sonntag, 05.08.2018**
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Sonntag, 12.08.2018**
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Donnerstag, 16.08.2018**
10.00 Uhr Pflegeheim am Klosterberg Altentreptow
**Sonntag, 19.08.2018**
09:00 Uhr Kirche Groß Teetzleben
10.15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Sonntag, 26.08.2018**
10:15 Uhr St. Petri Altentreptow
**Donnerstag, 30.08.2018**
10:00 Uhr Pflegeheim am Klosterberg Altentreptow
**Freitag, 31.08.2018**
18:00 Uhr Friedensgebet St. Petri Altentreptow

**Termine**

| | | |
|---|---|---|
| **Sonntag 29.07.2018** | **17.00 Uhr** | KonzertKirche **Groß Teetzleben** |
| **August** | | |
| **Sonntag - Montag 05.- 13.08.2018** | | Fahrt der Jungen Gemeinde **Taize** |
| **Sonntag12.08.2018** | **16:00 Uhr** | Konzert mit Andreas PasternackKirche **Lebbin** |
| Montag13.08.2018 | **14:30 Uhr** | ÄlterenkreisPfarrhaus **Altentreptow** |
| Montag 20.08.2018 | **19:00 Uhr** | Bibelgesprächskreis „Adam und Eva“, Pfarrhaus **Altentreptow** |
| **Sonntag 26.08.2018** | **17:00 Uhr** | Konzert St. Petri **Altentreptow** |

**Kirchenmusik**
**Termine:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ökumenischer Kirchenchor | Mittwoch | 19:30 Uhr | im Hospitalsaal |
| Posaunenchor | Donnerstag | 19:30 Uhr | in der Winterkirche |
| Kinderchor | Mittwoch | 16:00 Uhr | im Kantorenschuppen |
| Spatzenchor | Donnerstag | 14:45 Uhr | im Kantorenschuppen |
| Jungbläser | Freitag | 17:00 Uhr | im Hospital |

**Auf Anfrage bei Herrn Feuerlein spielt der Posaunenchor bei runden Geburtstagen ein Ständchen.**

**Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow**
- Band: Wir suchen DICH! Wer schon immer Lust zum Singen oder Musizieren hat und das nicht alleine tun möchte, der ist herzlich eingeladen zum Mitmachen. Weitere Infos erhaltet Ihr bei mir.

**Für Konfirmanden**
- Wir beginnen um 16:45 Uhr in der Mühlenstraße 1. Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

**Für die Jugend**
- Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1.
  Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

**Christenlehre, Oberbausstr. 43**
Kindergottesdienst: Jeden Sonntag, um 10:15 Uhr in der St. Petri Kirche
Pastor Dr. Michael Giebel
Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745
**Kantor Wolfgang Feuerlein**
Tel.: 03961 2790923
**Regionale Johannes Prinzler**
**Jugendarbeit** Klatzow 17 A Tel. 03961 2059116
**Gemeindebüro Dörte Wiese**
Dienstag und Donnerstag, 9:00 Uhr - 11:30 Uhr
Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

**Frauenkreis** Sabine Kopischke, Tel. 03961 26602

**Telefonseelsorge Vorpommern:** 0800 1110111 und 0800 1110222 rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym .

**Spendenkonto**
KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37
**St. Petri:** Raiffeisenbank Greifswald e.V. BIC GENODEF1ANK

**Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen**
Johanna-Odebrecht-Stiftung
Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

**Tages- und Begegnungsstätte**
Mühlenstraße 1
Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.
Montag - Freitag, 9:00 - 15:00 Uhr Tel.: 03961 212588

## Ev. Kirchengemeinde Klatzow

### Juli - August 2018

***Wir laden sehr herzlich ein zu unseren Gottesdiensten:***

**Sonntag, 22. Juli 2018**
09:00 Uhr in Klatzow
**Sonntag, 12. August 2018**
09:00 Uhr in Klatzow

**Vom 16.07. - 03.08.2018 bleibt das Kirchenbüro wegen Urlaub geschlossen.**

**Ev. Kirchengemeinde Klatzow**
17087 Altentreptow Klatzow 17 a
E- Mail: klatzow@pek.de

**Kirchenbüro Monika Seegebrecht**
Dienstag, Mittwoch & Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Tel. 03961 212519 Fax: 03961 262428
Konto Kirchengemeinde Klatzow:
BIC: GENODEF1ANK
IBAN: DE92 1506 1638 0004 0151 50

## Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

**Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29a in Altentreptow:**

| | |
|---|---|
| **Gottesdienst** | jeden **Sonntag** 10:00 Uhr |
| **Seniorennachmittag** Kontakt: 03961 214794 | jeden 1. **Dienstag** des Monats am **07.08.** um 15:00 Uhr |
| **Krabbelgruppe 0 - 3 Jahre** Anmeldung unter 0172 1353628 | jeden **Mittwoch** (außer in den Ferien) 9:30 - 11:00 Uhr |
| **Gespräch um die Bibel** Kontakt: 03961 213232 | 2. - 5. **Mittwoch** des Monats (außer im Juli und August) 19:00 Uhr |
| **Suchthilfegruppe** Kontakt: 03961 214794 | 14-tägl. **Freitag** 19:30 Uhr am **10. + 24.08.18** |

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25, 17153 Ivenack
Tel.: 039954 30750, Email: ivenack@elkm.de

**Die Kirchgemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Juli und August 2018 ein:**

**Sa. 28.07.2018**
16:00 Uhr kleines Sommerfest, Pfarrgarten Ivenack
**So. 05.08.2018**
10:00 Uhr Gottesdienst, Zwiedorf
**So. 12.08.2018**
10:00 Uhr Gottesdienst, Ritzerow
**Mi. 15.08.2018**
19:00 Uhr Film + Essen, Pfarrgarten Ivenack
**So. 19.08.2018**
10:00 Uhr Gottesdienst, Galenbeck

## Katholische Kirchengemeinde St. Paulus Stavenhagen

Niels-Stensen-Straße 18 • 17153 Stavenhagen
Telefon Pfarrbüro: 039954 222 95/ Fax 039954 222 30
Email: kath.kirche-stavenhagen@t-online.de
Gemeindereferentin Katja Laber: 039954 222 29
Email: gemeindereferentin-stavenhagen@t-online.de

**Mitteilungen der katholischen St. Paulus-Gemeinde**

**Freitag, 20. Juli 2018, Freitag 15. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Gottesdienst in Stavenhagen
15:00 Uhr Gottesdienst im „Kursana Domizil Stavenhagen, Haus Uns Hüsung“
**Sonntag, 22. Juli 2018, 16. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
**Donnerstag, 26. Juli 2018, Donnerstag der 16. Woche im Jahreskreis**
14:30 Uhr Gottesdienst in Röckwitz, anschließend Senioenkaffee
17:00 Uhr Abschlussgottesdienst der Kinderfreizeit in Stavenhagen
**Freitag, 27. Juli 2018, Freitag der 16. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Gottesdienst in Stavenhagen
**Sonntag, 29. Juli 2018, 17. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
**Freitag, 03. August 2018, Freitag der 17. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen, anschließend Seniorenfrühstück
**Sonntag, 05. August 2018, 18. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Wortgottesdienst in Stavenhagen
**Freitag, 10. August 2018, Freitag der 18. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
**Sonntag, 12. August 2018, 19. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
17:00 Uhr Marienandacht in Burg Stargard
**Freitag, 17. August 2018, Freitag 19. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
**Sonntag, 19. August 2018, 20. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz
10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
**Donnerstag, 23. August 2018, Donnerstag der 20. Woche im Jahreskreis**
19:00 Uhr Elternabend zum Religionsunterricht in Stavenhagen
**Freitag, 24. August 2018, Freitag der 20. Woche im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen
15:00 Uhr Gottesdienst im „Kursana Domizil Stavenhagen, Haus Uns Hüsung“
**Sonntag, 26. August 2018, 21. Sonntag im Jahreskreis**
09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz
10:30 Uhr Familiengottesdienst in Stavenhagen mit Segnung aller Schüler, insbesondere der Schulanfänger

**Kinderfreizeit in Stavenhagen**
In der Zeit vom 23. - 26.07.2018 findet auf dem Kirchengelände in Stavenhagen eine Kinderfreizeit statt. Insgesamt haben sich 39 Kinder, Jugendliche und Erwachsene für diese Freizeit angemeldet. Wir alle hoffen auf ein gutes Gelingen! Zum Abschlussgottesdienst, der am Donnerstag, dem 26.07.2018, um 17:00 Uhr in Stavenhagen beginnt, sind die ganze Gemeinde sowie die Eltern und Geschwister herzlich willkommen.

**Impressum**
**„Amtskurier"**
Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

| | |
|---|---|
| **Verlag + Satz:** | LINUS WITTICH Medien KG<br>Röbeler Straße 9, 17209 Sietow |
| **Druck:** | Druckhaus WITTICH<br>An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster<br>Tel. 03535/489-0 |
| **Telefon und Fax:** | |
| **Anzeigenannahme:** | Tel.: 039931/57 90<br>Fax: 039931/5 79-30 |
| **Redaktion:** | Tel.: 039931/57 9-16<br>Fax: 039931/57 9-45 |
| **Internet und E-Mail:** | www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de |

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.
Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**

| | |
|---|---|
| **Amtlicher Teil:** | Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister<br>Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/<br>Der Amtsvorsteher |
| **Außeramtlicher Teil:** | Mike Groß (V. i. S. d. P.) |
| **Anzeigenteil:** | Jan Gohlke |
| **Erscheinungsweise:** | monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt |
| **Auflage:** | 7.000 Exemplare |

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.

**Geschäftsstelle / Pflegedienst**

**Poststraße 12 b** **Telefon 03961 210788**
**17087 Altentreptow** **Telefax 03961 210759**

**Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!**

### Unser Angebot für Sie!

***Pflegedienst:***
Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen.
Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m.
Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

***Mobile Küchenfee:* (Essen auf Rädern)**
- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,95 €.

***Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:***
Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

***Wohnen in Geborgenheit***
***(Betreutes Wohnen)***
Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

- ***In Demmin:*** (19 Wohnungen) — Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür **Telefon 03998 282010**
- ***In Altentreptow*** (21 Wohnungen) ***1 Wohnung frei!*** — Teetzlebener Straße 12 - 12 b **Telefon 03961 210788 oder 229422**

**Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ❄ 03961 210788**



**Stück** für Stück zum **Erfolg**, mit **uns**!

**Ihr persönlicher Ansprechpartner**
**Mario Heinzel**
**0171/971 57 -32**

**Ich bin telefonisch für Sie da.**
**Kirsten Bunge**
**039931/5 79 50**

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow | Tel. 039931/579-0 | Fax 039931/57930 | e-mail: m.heinzel@wittich-sietow.de | k.bunge@wittich-sietow.de



GUTSHAUS WIETZOW

**Wir liefern günstiges Brennholz:**

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33 oder 50 cm Länge.
Ab 4 SRm wird bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. **Tel.: 03 99 91 / 367 23**



GEWO Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung im ländlichen Bereich des Amtes Treptower Tollensewinkel**

**Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922**
**info@bau-burow.de**


Wir beraten Sie gern!

Ihr **Fachmann** in der Region

GWA

gut und sicher wohnen

**Besuchen Sie uns!**

Rudolf-Breitscheid-Straße 34 · 17087 Altentreptow
Telefon: 03961 - 25 76-0 · E-mail: info@gwa-altentreptow.de

**www.gwa-altentreptow.de**

**Roland Schulz**
**Generalvertretung**
Am Markt 4
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/ 21 07 23
Fax. 0 39 61/ 26 24 26
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

**Unser Berufseinsteigerpaket für Schulabgänger**

Mit dem Eintritt ins Berufsleben beginnt ein neuer Lebensabschnitt, auch in finanziellen Angelegenheiten

Wir beraten Sie gern!

Berufsunfähigkeitsversicherung mit Top Rating

Jeder fünfte Arbeitnehmer in Deutschland wird berufsunfähig

geprüfte Qualität für Ihre Sicherheit

FRANKE BORNBERG hervorragend BUZ Plus/ SBU Plus

Riester mit Berufseinsteigerbonus

375 € Zuschuss vom Staat im ersten Sparjahr

ab 5 € Monatsbeitrag

**Geld vom Staat**
Das sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

**Allianz-Generalvertretung Roland Schulz – Ihr starker Partner in der Region**

Allianz

# GRIECHISCHES FEST

**Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen**

**22.07.2018 • 10 bis 18 Uhr**

www.schliemann-museum.de

**EXTREM GÜNSTIG ONLINE DRUCKEN**

www.LW-flyerdruck.de

HS Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen

# GRIECHISCHES FEST

**22. Juli 2018 • Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen**

**„Auf den Spuren des Odysseus“**

10.00 – 17.00 Uhr: Duo Alexis Sorbas - Griechische Musik
11.00 – 12.00 Uhr: Vortrag „Die Reise des Odysseus“ (Dr. Witte)
12.30 – 13.00 Uhr: Stelzenläufer „Der Götterbote“
13.00 – 14.00 Uhr: Lesung „Die Sagen um Odysseus“ (P. Voppmann)
14.30 – 15.00 Uhr: Puppenspiel
15.30 – 16.00 Uhr: Kirchenführung (Ch. Ludewig)
16.30 – 17.30 Uhr: Museumsführung
18.00 – 19.00 Uhr: E-Cello-Konzert in der Kirche (Torsten Harder)

**„Auf Heinrich Schliemanns Pfaden“**

- Basteleien rund um die griechischen Sagen
- Bogenschießen wie Odysseus (Schützenzunft Waren (Müritz) von 1674 e. V.
- Olympische Spiele für Kinder
- Kunsthandwerk
- Griechische und deutsche Spezialitäten, Getränke, Kaffee, Kuchen und mehr….

Heinrich-Schliemann-Museum | Lindenallee 1 | 17219 Ankershagen | www.schliemann-museum.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow,
Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31,
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail:
vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN